

Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 21. November 2014

Entwurf eines Dritten Kir- chengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Gemeindegliedschaft in
besonderen Fällen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD -KMG- ist Gemeindeglied einer Kirchengemeinde, wer im Bereich einer Gliedkirche der EKD seinen Wohnsitz begründet hat. Bei einer vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe des Wohnsitzes kann gem. § 11 Abs. 4 KMG das Recht der Gliedkirche ausnahmsweise bestimmen, dass die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat die EKvW bisher keinen Gebrauch gemacht.

Dies bedeutet, dass im Ausland lebende Menschen trotz ihrer kirchlichen Bindung zu einer westfälischen Kirchengemeinde nicht Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde sein können. Auch die Mitglieder der EKvW sind jedoch heute in Wohnsitzfragen mobiler denn je. Gar nicht nachvollziehbar ist die bisherige rechtliche Regelung im Bereich der „grünen Grenzen“ der EU, die den klassischen Grenzcharakter verloren haben.

Zur Kirchenwahl 2012 wurde das Dezernat für Kirchenwahlen vom Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken gebeten, nach einer Regelung zu suchen, die es ermöglicht, ehemaligen Gemeindegliedern, die in die benachbarten Niederlande verzogen sind, ihre kirchliche Bindung zur (ehemaligen) deutschen Kirchengemeinde nicht verloren haben und weiterhin in das Gemeindeleben eingebunden sind, zum Presbyteramt kandidieren lassen zu können.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland, die schon seit dem Jahr 2000 für gleichgelagerte Fälle ein Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern hat, bestehen zur Zeit weniger als 200 solcher Gemeindegliedschaften; alleine im Kirchenkreis Aachen sind es 126.

Im Gegensatz zur EKvW, in der nur der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken als einziger westfälischer Kirchenkreis eine gemeinsame Grenze einzig mit den Niederlanden hat, hat die EKiR eine ca. sieben mal so lange gemeinsame Grenze mit dem Ausland (Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich).

Bei einem Grenzlängenverhältnis der Auslandsgrenzen zur EKvW und zur EKiR von 1:7 kann man zunächst von ca. 30 möglichen neuen Gemeindegliedschaften im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ausgehen.

Unter Mitwirkung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und einiger seiner Kirchengemeinden wurde das „Dritte Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ entworfen. Es soll nunmehr nicht nur für das Nachbarland Niederlande gelten, sondern allen im Ausland lebenden Menschen mit kirchlicher Bindung zu einer westfälischen Kirchengemeinde eine Gemeindegliedschaft ermöglichen. Diese Gemeindegliedschaft umfasst alle Rechten und Pflichten und somit auch das Recht, kirchliche Ämter zu übernehmen. Die deutsche Kirchensteuer wird analog in einem vereinfachten Verfahren erhoben.

Insgesamt ist eine äußerst geringe Zahl der möglichen Anwendungsfälle zu erwarten. Dies gilt für den Bereich der Grenzregion zu den Niederlanden (vgl. oben die rheinischen Zahlen) wie auch darüber hinaus. Es wird sich jeweils um extreme Sonderfälle handeln, die den Wunsch auf Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der EKvW auslösen. Deshalb wurde auf ein EKvW-weites Stellungnahmeverfahren mit der Befassung der 515 Presbyterien und 28 Kreissynoden verzichtet.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen, das Verfahren und die eigentliche Kirchenmitgliedschaft bei im Ausland lebenden Gemeindegliedern entsprechen in den Grundzügen den EKD- und EKvW-Regelungen zur Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen. Daher wurden Sie als Sonderfall in einem eigenen Paragraphen (§ 10) innerhalb des bestehenden Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen eingereiht.

Die weiteren Begründungen ergeben sich aus dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 1).
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 2).
3. Landkarte mit dem Grenzverlauf zu den Niederlanden (Anlage 3).

Entwurf

Stand: 05.11.2014

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Regelung der
Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom ... November 2014**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Auslandsmitgliedschaft

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.
2§ 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.

(4)₁Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. ₂§§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 1.Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufzunehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6)₁Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. ₂Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. ₃Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. ₄Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.

(7)₁Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Absatz 6 nicht nachgekommen wird. ₂§ 6 Absatz 2 Satz 2 1.Halbsatz und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(8)₁Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. ₂§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.

2. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen	Begründung
<p style="text-align: center;">§§ 1 bis 9 - unverändert -</p>	
<p>§ 10 Bisheriges Recht Auslandsmitgliedschaft</p>	<p>Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.</p>
<p>(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. § 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Siehe § 11 Abs. 4 KMG der EKD.</p> <p>§ 3 = Antrag bis Wohnsitzwechsel; danach gilt der Antrag als Erwerb.</p>
<p>(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.</p>	
<p>(4) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. §§ 4 und 5 Absatz 1, Satz 2, 1.Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 4 = Zuordnung zu einem Pfarrbezirk. § 5 = Presbyterium entscheidet, Zustellung der Entscheidung, Einspruch beim KSV, KSV entscheidet endgültig.</p>
<p>(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	<p>Die Rechtsfolgeregelung entspricht die der EKD-Vereinbarung (§ 4 Abs.1).</p>

<p>(6) Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.</p>	<p>Unter „kirchliche Beiträge“ sind die Beiträge zu verstehen, die an Religionsgemeinschaften geleistet werden, die zu den Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie gehören. Die Kirchensteuerstelle unterstützt die Kirchengemeinden bei der Bemessung des Kirchenbeitrags.</p>
<p>(7) Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Abs. 6 nicht nachgekommen wird. § 6 Absatz 2, Satz 2, 1. Halbsatz und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 6 = Zustellung der Entscheidung, Einspruch beim KSV, KSV entscheidet endgültig.</p>
<p>(8) Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. § 6 Absatz 3, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 = Schriftliche Verzichtserklärung, Wirksamkeit einen Monat nach Zugang beim Presbyterium.</p>
<p>(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.</p>	
<p>§ 11 Bisheriges Recht Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>§ 11 entspricht dem bisherigen § 10.</p>

